

BVGer F-3355/2023 vom 2. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3355_2023_d20230502

FR: TAF F-3355/2023 du 2 mai 2023

IT: TAF F-3355/2023 del 2 maggio 2023

Regeste

Ordentliche Einbürgerung | Ordentliche Einbürgerung; Verfügung des SEM vom 2. Mai 2023

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Einbürgerung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 47 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 [BüG, SR 141.0] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.)

E. 3.1

Art. 13 Abs. 3 BüG hält fest, dass das SEM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes erteilt und diese der kantonalen Einbürgerungsbehörde zum Entscheid über die Einbürgerung zustellt, sofern alle formellen und materiellen Voraussetzungen (Art. 9 resp. Art. 11 BüG) erfüllt sind. Gemäss Art. 9 Abs. 1 BüG erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt (Bst. a) und zudem einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren

vor Einreichung des Gesuches (Bst. b). Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung erfordert gemäss Art. 11 BÜG weiter, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist (Bst. a), mit den schweizerischen

F-3355/2023 Seite 7 Lebensverhältnissen vertraut ist (Bst. b) und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Bst. c). Art. 12 Abs. 1 BÜG hält fest, dass sich eine erfolgreiche Integration insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bst. a), in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Bst. b), in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (Bst. c), in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Bst. d) und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Bst. e), zeigt. Die in Art. 12 Abs. 1 BÜG aufgeführten Integrationskriterien sind grundsätzlich kumulativ zu verstehen (Urteil des BVGer F-4572/2021 vom 17. August 2023 E. 5 m.w.H.; siehe jedoch E. 3.3 und 5 unten).

E. 3.2

Der in Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird in Art. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (BüV, SR 141.01) konkretisiert. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a BüV gelten Bewerber und Bewerberinnen als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen einsehbar ist. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV gelten Bewerber und Bewerberinnen als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eine bedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen als Hauptsanktion einsehbar ist, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat. Gemäss Abs. 4 gelten die Absätze 2 und 3 für ausländische Strafregistereinträge sinngemäss. Die Verordnungsbestimmung führt somit nicht nur den auslegungsbedürftigen Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG weiter aus, sondern hält auch fest, dass bei strafrechtlicher Nichtbewährung im dargelegten Sinne – ungeachtet der übrigen Integrationskriterien – von einer nicht erfolgreichen Integration auszugehen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Grundfrist für die Entfernung aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA bei Geldstrafen zehn Jahre beträgt (Art. 38 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 [StReG, SR 330]).

E. 3.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 12 BÜG ist die Beurteilung der Integration als Prozess gegenseitiger Annäherung

F-3355/2023 Seite 8 zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung zu verstehen. Die zugezogene Person soll am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der hiesigen Gesellschaft teilhaben. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen. Erfolgreiche Integration setzt den Willen der Zugewanderten wie auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. Durch ihre Teilhabe bekundet die ausländische Person ihren Willen, auf die Einheimischen zuzugehen und sich mit den sozialen und kulturellen Lebensbedingungen

an ihrem Wohnort auseinanderzusetzen (BGE 146 1 49 E. 2.5; 141 1 60 E. 3.5; 138 1 242 E. 5.3). Die Beurteilung, ob eine einbürgerungswillige Person erfolgreich integriert ist, hat unter Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte zu erfolgen. Die Fokussierung auf ein einziges Kriterium ist unzulässig, es sei denn, dieses falle, wie etwa eine erhebliche Straffälligkeit, bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall. Ein Manko bei einem Gesichtspunkt kann, so lange dieser nicht für sich allein den Ausschlag gibt, durch Stärken bei anderen Kriterien ausgeglichen werden (Urteil des BGer 1C_350/2024 vom 21. Mai 2025 m.w.H.). Diese in Anwendung des alten Bürgerrechtsgesetzes ergangene Rechtsprechung ist unter dem neuen Bürgerrechtsgesetz weiterhin gültig (Urteil 1D_5/2022 vom 25. Oktober 2023, E. 2.1).

E. 4.1

Zum Zeitpunkt der verweigernden Einbürgerungsverfügung und bis heute (vgl. E. 3.2) weist der massgebliche VOSTRA-Auszug des Beschwerdeführers eine Verurteilung zu einer bedingten Strafe (Strafbefehl vom 12. Februar 2016, Probezeit 2 Jahre, vgl. E. A.a.) auf. Da gemäss Art. 4 Abs. 4 BüV auch ausländische Strafregistereinträge zu berücksichtigen sind, ist nachstehend zu prüfen, ob die in Deutschland erfolgte Verurteilung des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen ist. Mit Strafbefehl vom 12. August 2021 verurteilte nämlich das Amtsgericht I. _____ (Deutschland) den Beschwerdeführer wegen versuchten Betrugs in vier Fällen (§§ 263 I und II, III Nr. 1, 22, 23, 53 DE-StGB) zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 80.– Euro (vgl. E. B.f). Tatzeitpunkte waren der 16. Januar 2018, der 7. Februar 2018, der 7. März 2018 und der 26. März 2018 (SEM-act. 11).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass die in Deutschland erfolgte Verurteilung für sein Einbürgerungsverfahren von Belang sei. Bei einer im Ausland beurteilten Tat und einer im Ausland verhängten Strafe sei für die

F-3355/2023 Seite 9 Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 4 BüV – und damit wegen des Verweises in Abs. 4 die Anwendbarkeit von Abs. 2 und 3 – einzig und allein massgebend, ob das ausländische Urteil zu einem Strafregistereintrag im Urteilsstaat geführt habe. Dies bedeute e contrario, dass eine im Ausland verhängte Straftat nicht berücksichtigt werde, wenn sie im Ausland selber nicht zu einem Strafregistereintrag geführt habe. Vorliegend sei er als nicht vorbestraft anzusehen, da eine Eintragung in das deutsche Führungszeugnis nicht erfolgt sei. Insoweit die Vorinstanz argumentiere, er müsse zumindest einen Eintrag im Bundeszentralregister erhalten haben, so werde diese Behauptung nicht belegt und sei angesichts der gesetzlichen Grundlagen im BZRG völlig abwegig.

E. 4.3

Das deutsche Bundeszentralregister wird vom Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn geführt und beinhaltet alle Vorstrafen, bis diese getilgt sind (§§ 3 ff., 46 Bundeszentralregistergesetz [BZRG]). Jeder, der wissen möchte, ob und welche Verurteilungen über ihn im Bundeszentralregister eingetragen sind, hat dafür zwei Möglichkeiten. Er kann eine Bundeszentralregisterauskunft als Auskunft nach § 42 BZRG (unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister) oder in Form eines Führungszeugnisses (§§ 30 – 40 BZRG) verlangen. Gemäss § 4 BZRG sind in das Register die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses

Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat auf Strafe erkannt (Ziff. 1.), eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet (Ziff. 2.), jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwahrt (Ziff. 3) oder nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt (Ziff. 4.) hat. Weiter sind folgende Gesetzesbestimmungen hervorzuheben: Verurteilungen durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen erkannt worden ist, werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (§ 32 Abs. 2 Ziff. 5 lit. a BZRG). Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, dürfen den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren, zur Kenntnis gegeben werden (§ 41 Abs. 1 Ziff. 6 BZRG). Geldstrafen bis 90 Tagessätze und Freiheitsstrafen bis 3 Monate werden frühestens nach

E. 4.4

Dem Beschwerdeführer ist somit insoweit zuzustimmen, als dass die Verurteilung vom 12. August 2021 nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht in sein Führungszeugnis aufgenommen wurde, was dieser auch mit der Vorlage seines Führungszeugnisses vom 25. Oktober 2024 (BVGer-act. 16) belegte. Hingegen muss eine Eintragung der Verurteilung ins Bundeszentralregister gemäss § 4 BZRG dennoch erfolgt sein. Da Geldstrafen bis 90 Tagessätze und Freiheitsstrafen bis 3 Monate frühestens nach 5 Jahren aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden, ist die Verurteilung des Beschwerdeführers vom August 2021 auch offensichtlich noch nicht getilgt (§ 46 Abs 1 Z. 1 lit. a BZRG). Aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage ist das Bundesverwaltungsgericht überzeugt, dass die rechtskräftige Verurteilung vom 12. August 2021 im Bundeszentralregister enthalten ist und diese laut § 41 Abs. 1 Ziff. 6 BZRG für das vorliegende Einbürgerungsverfahren massgeblich ist. Das Beschwerdevorbringen, wonach eine solche Eintragung völlig abwegig sei (vgl. E. 4.2), erweist sich angesichts der obigen Ausführungen als nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer unternahm im Laufe des Beschwerdeverfahrens den von vornherein aussichtslosen Versuch, eine Bundeszentralregistrauskunft auf postalischem Weg zu erlangen, was gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 42 Sätze 3 und 6 BZRG). Die vom deutschen Bundesamt für Justiz aufgezeigte Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern (vgl. BVGer-act. 22) nahm er hingegen nicht wahr. Zwar ist die Aushändigung oder Kopie einer solchen Auskunft aufgrund des Schutzinteresses des Beschwerdeführers unzulässig (§ 42 letzter Satz BZRG), er hätte deren Inhalt dem Gericht jedoch beispielsweise durch eine eidesstattliche Erklärung bestätigen können. Das Gericht selbst sah aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage von einer eigenen Einholung der Bundeszentralregistrauskunft ab und ist – wie bereits ausgeführt – aufgrund der klaren Gesetzeslage von einer entsprechenden Eintragung überzeugt. Mit einer im deutschen Bundeszentralregister eingetragenen unbedingten Verurteilung zu einer Geldstrafe erfüllt der Beschwerdeführer somit den Tatbestand nach Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a BüV (siehe dazu E. 3.2).

E. 4.5

Zwei der Tatzeitpunkte der in Deutschland rechtskräftig verurteilten Straftat (16. Januar 2018 und 7. Februar 2018) liegen ferner innerhalb der zweijährigen Probezeit der im VOSTRA eingetragenen bedingten Geldstrafe (vgl. E. 4.1). Nach herrschender Lehre sind ausländische Urteile bei der Prüfung des Widerrufs und folglich auch bei der Beurteilung der Bewährung während der Probezeit zu berücksichtigen, sofern sie

F-3355/2023 Seite 11 rechtskräftig sind und den schweizerischen Grundsätzen (ordre public) entsprechen (vgl. Art. 46 StGB; BSK StGB-Schneider/Garré, Art. 46 N. 33 m.w.H.). Vorliegend ist daher von einer Nichtbewährung während der Probezeit auszugehen. Damit ist auch der Tatbestand der Nichtbewährung gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV erfüllt.

E. 4.6

Aufgrund obiger Ausführungen sind die Tatbestände nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV (i.V.m. mit Art. 4 Abs. 4 BüV) erfüllt. Nach Massgabe der genannten Verordnungsbestimmungen fehlt es somit an der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a BüG und gleichsam an einer erfolgreichen Integration im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 Bst. a BüG. Gemäss Art. 11 BüG fällt grundsätzlich die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ausser Betracht (siehe jedoch E. 5 unten).

E. 5

Jahren aus dem Bundeszentralregister gelöscht, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist (§ 46 Abs 1 Ziff. 1 lit. a BZRG).

F-3355/2023 Seite 10

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob die resultierende Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes auch vor dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) standhält (vgl. Urteile des BVGer F-4572/2021 vom 17. August 2023 E. 6.5; F-5493/2021 vom 3. Januar 2023 E. 7.2.3; F-481/2020 vom 25. Januar 2022 E. 5.5). Einer Abweisung des gegenständlichen Einbürgerungsgesuchs steht das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismässigkeit nicht entgegen. Dass der Beschwerdeführer 2016 in der Schweiz zu einer bedingten Geldstrafe und 2021 in Deutschland zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt werden musste und er sich während der strafrechtlichen Probezeit nicht zu bewähren vermochte (vgl. E. 4.5), begründet zusammengenommen ein erhebliches öffentliches Interesse, ihm die Einbürgerung zu verweigern. Als massgebliche Faktoren erweisen sich die erhebliche kriminelle Energie des Beschwerdeführers, die sich im vorsätzlichen Aufbau einer komplexeren Betrugsmasche («Kölner Masche», vgl. SEM-act. 11) manifestiert, sowie die strafrechtliche Nichtbewährung, in welcher sich eine gewisse Renitenz offenbart. Gleichzeitig vermag vorliegend die sonstige Integration des Beschwerdeführers dessen privates Interesse an der Erteilung der erleichterten Einbürgerung nicht entscheidend zu erhöhen. Er bringt auch sonst nichts vor und auch aus den Akten lässt sich nichts entnehmen, was zu einer entsprechenden Erhöhung führen würde.

E. 5.2

Auch ist zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass dieser in seinen beiden Erklärungen zur Beachtung der Rechtsordnung (25. September 2019 und 9. April 2021; vgl. E. B.a und B.c) nicht auf

F-3355/2023 Seite 12 seinen ungelöschten VOSTRA-Eintrag aus dem Jahr 2016 hingewiesen und die in Deutschland laufenden Ermittlungsverfahren verschwiegen hat. In beiden Erklärungen bestätigte der Beschwerdeführer explizit und wahrheitswidrig, dass -

er die Rechtsordnung (in den letzten zehn Jahren) eingehalten hat («J'ai respecté l'ordre juridique en Suisse et dans les pays dans lesquels j'ai résidé au cours des dix dernières années», vgl. SEM-act. 1/11 ; «J'ai respecté la sécurité et l'ordre publics en vigueur en Suisse et à l'étranger», vgl. SEM-act. 3/15) ; - im Ausland keine Strafverfahren gegen ihn hängig sind («Il n'y a aucune procédure pénale en cours contre moi en Suisse ou dans d'autres pays», vgl. SEM-act. 1/11 ; «Aucune procédure pénale n'est en cours contre moi en Suisse ou dans d'autres pays»), vgl. SEM-act. 3/15). Zum jeweiligen Unterschriftszeitpunkt war der Beschwerdeführer in die im Ausland hängigen Ermittlungsverfahren bereits aktiv involviert und war im Zuge der Rechtshilfeersuchen mindestens einmal als Beschuldigter befragt worden (vgl. E. A.b und A.c). Auch verpflichtete er sich, die Einbürgerungsbehörden über alle gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren oder Urteile während des Einbürgerungsverfahrens zu informieren («Je m'engage à informer les autorités compétentes en matière de naturalisation de toute enquête pénale ouverte à mon encontre ou de condamnation durant la procédure de naturalisation», vgl. SEM-act. 1/11). Dieser Verpflichtung kam der Beschwerdeführer wiederum nicht nach und erfuhr das SEM erst im Rahmen der eidgenössischen Prüfung im Jahr 2021 von den bereits mehreren Jahren andauernden strafrechtlichen Verfahren. Dem Beschwerdeführer muss daher täuschendes Verhalten gegenüber den Einbürgerungsbehörden angelastet werden (BGE 140 II 65 E. 3.3.2; Urteile F-2980/2020 E. 7.4; F-1066/2019 E. 6.4). Die Missachtung dieser Orientierungspflicht steht der Einbürgerung des Beschwerdeführers zusätzlich entgegen. Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse und die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs des Beschwerdeführers aufgrund seines strafbaren Verhaltens ist sowohl begründet als auch verhältnismässig (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BüG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a und e i.V.m. Abs. 4 BüV).

E. 5.3

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Integrationsvoraussetzungen von Art. 12 BüG. So hält das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt des

F-3355/2023 Seite 13 Verhältnismässigkeitsgebots sowie des Willkürverbots fest, dass eine Gesamtwürdigung der relevanten Umstände vorzunehmen ist und diese insofern ausgewogen zu sein hat, als sie nicht auf einem klaren Missverhältnis der massgeblichen Aspekte beruht. Fällt indes ein einzelnes Kriterium – wie etwa eine erhebliche Straffälligkeit – für sich allein entscheidend ins Gewicht, darf sich die Würdigung entsprechend auf dieses Kriterium fokussieren (Urteil des BGer 1C_350/2024 vom 21. Mai 2025 E. 5). Vorliegend fallen bei gesamthafter Betrachtung der relevanten Umstände die unbedingte strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. a BüV in Kombination mit seiner strafrechtlichen Nichtbewährung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV bei der Beurteilung nach dem Bürgerrechtsgesetz, ob er erfolgreich integriert ist, für sich allein erheblich ins Gewicht.

E. 6

Zusammenfassend verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Es steht dem Beschwerdeführer frei, zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Gesuch zu stellen, sobald er sämtliche Einbürgerungsanforderungen erfüllt.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf Fr. 1'200.– festzusetzen (Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zu entrichten.

F-3355/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.